

Protokollkontrolle zur Gemeindevertretersitzung am 09.02.2023

Sitzung vom	TAO-Punkt Bezeichnung des Sachverhalts	FBL
01.12.22	<p>Zu TOP 5 Herr Ibendorf: S. 15, Punkt 10.5: Der Beschluss muss genau benannt werden, da es in dem Beschluss, der aufgehoben wurde, nicht nur um die Aufhebung des alten Schulstandortes ging, sondern auch Inhalte zur Kita umfasste, die damit auch aufgehoben wurden.</p> <p>Antwort: Die genaue Beschlussbezeichnung mit der Nr. VO/BV/20-0729/2016 lautet: „Beschluss zur Vorbereitung der Erweiterungsmaßnahmen für die Kita- und Schulstandorte“</p> <p>Herr Gotham: S. 11, Punkt 8: Der Absatz 3 muss grundlegend überarbeitet werden. Es ging nur um die Zusammensetzung des Hauptausschusses, welche generell überprüft werden sollte. Es wird eine Antwort in der Protokollkontrolle erwartet.</p> <p>Antwort: Während der laufenden Wahlperiode sieht die Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) grundsätzlich nur in den Fällen eines Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes die spiegelbildliche Nachbesetzung des einen Sitzes oder bei Antrag nach 32 Abs. 2 S. 12 KV M-V die spiegelbildliche Neubesetzung des Ausschusses vor. Eine grundlegende Überprüfung ist kommunalrechtlich nicht vorgesehen oder möglich.</p> <p>Herr Harbrecht: S. 10, Nr. 5: Es fehlt die Formulierung des Antrages von Herrn Harbrecht.</p> <p>Antwort: Herr Harbrecht hatte im Namen der Fraktion einen Standpunkt zur Schule in Lichtenhagen in öffentlicher Gemeindevertretersitzung geäußert. Daraufhin hatte Herr Dr. Hornickel in darauffolgender Gemeindevertretersitzung den Antrag gestellt, die Aussage von Herrn Harbrecht in den Konjunktiv zu setzen, da es sich nur um seine Privatmeinung handele. Die Gemeindevertretung stimmte dem Antrag von Herrn Dr. Hornickel zu. Herr Harbrecht und Herr Prof. Vogel beanstandeten diese Entscheidung. Im konkreten Fall hatte Herr Harbrecht als Fraktionsvorsitzender den Standpunkt der CDU-Fraktion dargelegt und nicht seine private Meinung.</p> <p>Herr Gotham erinnert an den Auftrag an das Amt, dass eine Beispielrechnung für eine Erbpacht, z. B. für den jetzigen Schulhof (10.000 m²), erstellt werden sollte.</p> <p>Antwort: Das jetzige Schulgelände umfasst die in der Gemarkung Lichtenhagen, Flur 2 gelegenen Flurstücke 24/19 (7.766m²), 24/3 (1.320 m²) und 23/2 (470 m²). Sollte die Gemeinde beabsichtigen diese Flächen zu veräußern (Verkauf oder Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten eines Dritten), dann wäre für die betreffende Fläche eine Wertermittlung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen durchzuführen. Bei der Wertermittlung sind die vorhandenen Gebäude und Baulichkeiten sowie die mögliche künftige Nutzung</p>	<p>AV</p> <p>LVB</p> <p>AV</p> <p>BV</p>

Protokollkontrolle zur Gemeindevertretersitzung am 09.02.2023

Sitzung vom	TAO-Punkt Bezeichnung des Sachverhalts	FBL
	<p>des Grundstücks zu berücksichtigen. Die Wertermittlung ist stets zeitnah vor einer Veräußerung vorzunehmen, da die Immobilienpreise einer ständigen Entwicklung unterliegen. Gleiches gilt auch für die zu vereinbarende Höhe des Zinssatzes bei einem Erbbaurecht. Die Gemeinde ist dazu verpflichtet ihr Vermögen mindestens zum jeweils aktuellen vollen Wert/Verkehrswert zu veräußern (§ 57 KV M-V). Ein Auftrag zur Vornahme einer Wertermittlung durch einen Sachverständigen liegt für den Schulstandort nicht vor.</p>	
01.12.22	<p>Zu TOP 6</p> <p>Herr Gotham ist mit der Beantwortung der Protokollkontrolle zum Sachverhalt der Sitzungsverschiebung nicht einverstanden. Er wollte keine Belehrung zur Kommunalverfassung M-V, sondern eine konkrete Erklärung und den triftigen Grund für die Verschiebung der Gemeindevertretersitzung durch den zum Zeitpunkt verantwortlichen 1. stellv. Bürgermeister Herrn May erfahren. Zudem sollte die Rechtsaufsicht die Handlungsweise vom amtierenden Bürgermeister überprüfen.</p> <p>Antwort: Da die Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) keine Regelung enthält, die das Abhalten einer Sitzung an einem bestimmten Wochentag vorschreibt, ist auch der Vorsitzende in keiner Weise verpflichtet zum Abhalten der Sitzung an einem anderen Wochentag Gründe darzulegen. Da kein Verstoß gegen die KV M-V vorliegt, ist auch an der Handlungsweise nichts zu beanstanden. Diese Rechtsauffassung wurde durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock geprüft und wird geteilt.</p> <p>Für Herrn Ibendorf ist die Beantwortung zu TOP 3 unzulänglich. Es müssen die Einwände zur Beantwortung und Prüfung an den Behindertenbeauftragten der Gemeinde übergeben werden.</p> <p>Antwort: Die Verwaltung weist noch einmal darauf hin, dass es sich um keine gemeindliche Veranstaltung gehandelt hat und daher keine Auskünfte gegeben werden können, weil einfach keine Informationen vorliegen. Es ist zielführend, sich direkt an den bekannten örtlichen Veranstalter zu wenden und das direkte Gespräch zu suchen.</p> <p>Die Beantwortung des TOP 4 (Antrag einer Fraktion kann nicht durch eine andere Fraktion abgewählt werden.) ist nicht in die Protokollkontrolle aufgenommen, sondern nur an Herrn Ibendorf gegeben worden. Allerdings wäre die Antwort für alle relevant und soll deshalb in das Protokoll/Protokollkontrolle aufgenommen werden.</p> <p>Antwort: Mit E-Mail vom 27.09.2022 baten Sie mich um eine kommunalrechtliche Prüfung der Tagesordnungspunkte 4 und 10.5 der Sitzung der Gemeindevertretung Elmenhorst/Lichtenhagen vom 22.09.2022.</p> <p>Gemäß § 29 Abs. 1 S. 3 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung</p>	<p>LVB</p> <p>BD</p> <p>LVB</p>

Protokollkontrolle zur Gemeindevertretersitzung am 09.02.2023

Sitzung vom	TAO-Punkt Bezeichnung des Sachverhalts	FBL
-------------	---	-----

	<p>gesetzt werden, wenn es ein Mitglied der Gemeindevertretung beantragt. Entsprechend des Wortlautes haben Fraktionen hierzu zunächst keine Rechte, sehr wohl kann ein solcher Antrag aber von einem Mitglied oder dem Vorsitzenden einer Fraktion gestellt werden, der auch Gemeindevertreter ist. Vorliegender Antrag zur Tagesordnung wurde durch die Gemeindevertreter Joachim und Grimnitz unterschrieben und somit gestellt.</p> <p>Nach § 29 Abs. 1 S. 4 KV M-V darf ein Tagesordnungspunkt nach § 29 Abs. 1 S. 3 KV M-V nur dann durch Mehrheitsbeschluss abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen. Auch hier kennt der Gesetzgeber keine besonderen Rechte für Fraktionen. Die getroffene Aussage, dass der Antrag von einer Fraktion kam und deshalb nicht von einer anderen Fraktion abgewählt werden könne ist somit schlicht falsch. Ihr Antrag auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 10.5 hätte zumindest behandelt werden müssen, wobei vor der Abstimmung den Gemeindevertretern Joachim und Grimnitz die Möglichkeit zur Begründung hätte gegeben werden müssen.</p> <p>Fraglich ist nunmehr, ob dieses falsche Verfahren unter dem Tagesordnungspunkt – Anträge zur Änderung der Tagesordnung – Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des gefassten Beschlusses des Tagesordnungspunktes 10.5 hat.</p> <p>Wie Sie vorbrachten, war ursächlich für Ihren Antrag auf Absetzung bzw. Vertagung des Tagesordnungspunktes 10.5, dass nach Ihrem Dafürhalten nicht alle erforderlichen Unterlagen zur Beschlussvorlage, konkret der Ausgangsbeschluss, der unter Tagesordnungspunkt 10.5 aufgehoben werden sollte, zur Sitzung vorlagen. Wie dem Protokoll der Gemeindevertretersitzung vom 22.09.2022 unter dem Tagesordnungspunkt 10.5 zu entnehmen ist, wurde dies ebenfalls bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes angebracht. Hier hätte die Gemeindevertretung im Bedarfsfall selbst noch immer die Möglichkeit gehabt, dass ihre Entscheidung ausreichend vorbereitet wird. Dieses wäre möglich gewesen durch Vertagung, Stellung eines Prüfungsauftrages an die Verwaltung oder Überweisung in die Ausschüsse. Dem Protokoll ist kein entsprechender Antrag zu entnehmen. Da der Beschluss durch die Mehrheit der Gemeindevertretung gefasst wurde, ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der Auffassung war, dass die vorliegenden Unterlagen zum Verstehen, zur Entscheidungsfindung und zur Beschlussfassung ausreichend sind.</p> <p>In Folge der Mehrheitsentscheidung ergibt sich, dass die Positionierung der Gemeindevertretung in der Sachfrage im Nachhinein den Antrag eines Gemeindevertreters auf Absetzung besagten Tagesordnungspunktes erledigt. Es kann festgestellt werden, dass dem Antrag auf Vertagung</p>	
--	--	--

Protokollkontrolle zur Gemeindevertretersitzung am 09.02.2023

Sitzung vom	TAO-Punkt Bezeichnung des Sachverhalts	FBL
	<p>durch das positive Votum in der Sachfrage die erforderliche Mehrheit versagt geblieben wäre.</p> <p>Der gefasste Beschluss ist als rechtmäßig anzusehen.</p> <p>Tatsächliche Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung hat der vorliegende Beschluss nicht. Er ist lediglich als Absichtserklärung zu verstehen, dass die Gemeinde von der Baugenehmigung keinen Gebrauch machen möchte.</p> <p>Ebenso hat der vorliegende Beschluss keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit von bereits durchgeführten Baumaßnahmen im Bereich der Kindertagesstätte. Anhand der Beschlussfolge ist nachzuvollziehen, dass entsprechende Maßnahmen vormals auf Grund vorliegender Beschlüsse durchgeführt wurden. Die Aufhebung entfaltet somit lediglich Auswirkungen auf zukünftige Maßnahmen.</p> <p>Zu TOP 2 in der Protokollkontrolle hinsichtlich der Internetseite, auf der Gemeindevertreter diffamiert werden und welche zudem den Anschein einer Gemeindeseite erweckt, sollte der Bürgermeister tätig werden und in Zusammenarbeit mit dem Amt prüfen, inwieweit gegen Falschinformationen und Diffamierungen von Gemeindevertretern vorgegangen werden sollte.</p> <p>Antwort: Die Verwaltung kann keine ergänzenden Hinweise geben.</p>	LVB
01.12.22	<p>Zu TOP 11 Bei der Tischvorlage, eingereicht von der Verwaltung, handelt es sich um die Seite 19 des Haushaltsplanes, welche ausgetauscht werden muss (auch im ALLRIS), da Änderungen eingearbeitet wurden.</p> <p>Antwort: Die im Haushaltsplan 2023 auszutauschende Seite 19 (Tischvorlage) wurde als Anlage der Beschlussvorlage angefügt.</p>	AV

Protokollkontrolle zur Gemeindevertreterversammlung am 09.02.2023

Sitzung vom	TAO-Punkt Bezeichnung des Sachverhalts	FBL
-------------	---	-----

01.12.22	<p>Zu TOP 11 Herr Tietböhl möchte von Frau Ortmann erklärt wissen, in welcher Höhe und Zusammensetzung die Übertragungen für die Bauleitplanung erfolgt sind (S. 16 Haushaltsplan).</p> <p>Antwort: Der Haushalt der Gemeinde Elmenhorst/Lichtenhagen 2023 wurde mit den entsprechenden Übertragungsvermerken der GV am 01.12.2022 vorgelegt, erläutert und beschlossen.</p> <p>Übertragungen im Bereich Bauleitplanung sind wie folgt in den Haushalt 23 aufgenommen worden.</p> <table border="1" data-bbox="296 757 1209 1048"> <thead> <tr> <th>Planungsvorhaben</th> <th>Übertragung Haushaltsreste [€]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Flächennutzungsplan</td> <td>67.589</td> </tr> <tr> <td>Sachverständigen, Beraterkosten</td> <td>1.000</td> </tr> <tr> <td>B-Plan Nr. 1 Steinbecker Eck</td> <td>35.000</td> </tr> <tr> <td>B-Plan Nr. 6 Strandweg</td> <td>9.557</td> </tr> <tr> <td>B-Plan Nr. 22 Evershäger Weg</td> <td>3.544</td> </tr> <tr> <td>B-Plan Nr. 18 Lütter Weg, Ergänzung</td> <td>20.000</td> </tr> <tr> <td>Gemeindeentwicklungskonzept</td> <td>17.429</td> </tr> </tbody> </table> <p>Außerdem erfragt er, warum die Mittel für den Radweg zum Strand (gefördert), nicht mehr eingestellt sind. Frau Ortmann verweist zur Beantwortung der Fragen auf die Bauverwaltung und Finanzverwaltung des Amtes. Herr Tietböhl erbittet Antwort vom Amt.</p> <p>Antwort: STAND 22-12-20: Mit Bescheiden sowohl vom 18.01.2010 (Neubau eigenständig geführter Radweg) als auch vom 12.07.2017 (Ausbau des Weges „Strandweg“) sind die Förderanträge für den Radweg/Straßenbau Strandweg abgelehnt worden. Durch die Gemeinde wurde das Projekt zurückgestellt und in der Verwaltung nicht weiterverfolgt. (In den Übersichtstabellen für die HH-Beratungen ersichtlich/ Gemäß Priorisierungstabelle vom 08.08.2022 lfd. Nr. 16). Erst nach Klärung der zukünftigen Ausbauart und Funktion des vorhandenen Strandweges durch die Gemeinde kann eine Prüfung von Fördermöglichkeiten durch die Verwaltung bei Priorisierung des Projektes und Beauftragung von erforderlichen freiberuflichen Leistungen erfolgen. Im Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt vom 25.08.2022 wurde durch den Ausschuss empfohlen und durch den Bürgermeister der folgende Auftrag an die Verwaltung erteilt:....“den Strandweg zu unterhalten und zu prüfen, ob zwei Ausweichbuchten gebaut werden können“....Die erforderlichen finanziellen sind im HH 2023 eingestellt worden.</p>	Planungsvorhaben	Übertragung Haushaltsreste [€]	Flächennutzungsplan	67.589	Sachverständigen, Beraterkosten	1.000	B-Plan Nr. 1 Steinbecker Eck	35.000	B-Plan Nr. 6 Strandweg	9.557	B-Plan Nr. 22 Evershäger Weg	3.544	B-Plan Nr. 18 Lütter Weg, Ergänzung	20.000	Gemeindeentwicklungskonzept	17.429	BV/FV
Planungsvorhaben	Übertragung Haushaltsreste [€]																	
Flächennutzungsplan	67.589																	
Sachverständigen, Beraterkosten	1.000																	
B-Plan Nr. 1 Steinbecker Eck	35.000																	
B-Plan Nr. 6 Strandweg	9.557																	
B-Plan Nr. 22 Evershäger Weg	3.544																	
B-Plan Nr. 18 Lütter Weg, Ergänzung	20.000																	
Gemeindeentwicklungskonzept	17.429																	
01.12.22	<p>Zu TOP 11 Herr Harbrecht fragt nach, welche Änderungen zum Gauswisch-Gebiet geplant sind und ob eine Bebauung der Gartenanlage vorgesehen ist. Die Anfrage wird an die Bauverwaltung des Amtes gegeben.</p>	BV																

Protokollkontrolle zur Gemeindevertretersitzung am 09.02.2023

Sitzung vom	TAO-Punkt Bezeichnung des Sachverhalts	FBL
-------------	---	-----

	<p>Antwort: Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Wohngebiet „Gauswisch“ zielt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 19.11.2020 (Beschluss-Nr. 51-8/20) darauf ab die bisherige Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ in „Privatgärten“ zu ändern. Ob und nach welcher Art und Maß eine Bebauung zugelassen werden soll, legt die Gemeinde im Zuge der Planungsänderung fest.</p>	
--	--	--

Zu Top 7

Auf der 21. öffentliche/nicht öffentliche Gemeindevertretersitzung
Elmenhorst/Lichtenhagen am 01.12.2022 wurde **folgender** Beschluss in
nicht öffentlicher Sitzung gefasst:

VO/OS/20-074/2022

Beschluss außerplanmäßiger Ausgaben für den Katastrophenschutz